

53. 1. Kann in einem Dienstvertrage gültig vereinbart werden, daß die Entlassung des Dienstverpflichteten nicht durch den Dienstherrn, sondern durch einen Dritten erfolgen darf?
2. Kann die Verurteilung des Beklagten auf Grund eines

nach dem unstreitigen Sachverhalte begründeten, von dem Kläger aber nicht geltend gemachten Anspruchs erfolgen?

ROB. §§ 138, 626; SGB. § 126 Abs. 2.

III. Zivilsenat. Ur. v. 27. Juni 1919 i. S. Vorwärts u. Gen. (Bekl.) m. D. u. Gen. (KL). III 17/19.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Den Klägern, die durch gemeinsamen Beschluß des Parteivorstandes der sozialdemokratischen Partei Deutschlands und der von den Parteigenossen Berlins und der Vororte gewählten Preßkommission als Schriftleiter des „Vorwärts“ angestellt waren, wurde diese Stellung im November 1916 durch Schreiben des Beklagten F. im Namen der verklagten offenen Handelsgesellschaft „Vorwärts“ auf Grund eines Beschlusses des Parteivorstandes fristlos gekündigt. Ihr Gehalt wurde ihnen bis Ende Januar 1917 bezahlt. Sie haben gegen die offene Handelsgesellschaft „Vorwärts“, deren Prokuristen und Geschäftsführer F. und die Mitglieder des Parteivorstandes Klage erhoben auf Feststellung der Unwirksamkeit ihrer Entlassung, auf Wiedereinsetzung in ihre Rechte als Schriftleiter und auf Zahlung des Gehalts. Von dem Landgericht abgewiesen, haben sie in dem zweiten Rechtszuge nur die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung ihres Gehalts bis zum 10. April 1917, dem Tage der Gründung der unabhängigen sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der sie sich angeschlossen haben, beantragt. Das Berufungsgericht hat, unter Zurückweisung der Berufung im übrigen, den Gehaltsanspruch der Kläger gegen die verklagte offene Handelsgesellschaft „Vorwärts“ und den Beklagten E. als deren Gesellschafter dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision jener Beklagten wurde zurückgewiesen, die des letzteren hatte Erfolg.

Gründe:

1. Der Berufungsrichter hat die durch die verklagte offene Handelsgesellschaft „Vorwärts“ auf Beschluß des Parteivorstandes erfolgte Entlassung der Kläger aus ihrem Dienstverhältnis bei jener Beklagten für unwirksam erklärt, weil nach § 25 der Organisation der sozialdemokratischen Partei Deutschlands die Entlassung der Schriftleiter nur durch gemeinsamen Beschluß des Parteivorstandes und der Preßkommission hätte erfolgen können. Er fügt diese Entscheidung auf die Feststellung, daß die Bestimmung des § 25 Bestandteil des Anstellungsvertrags der Kläger geworden sei.

Diese Feststellung liegt vorwiegend auf dem der Revision unzugänglichen Gebiete der Tatsachenwürdigung und ist ohne Rechtsverstoß getroffen. Der „Vorwärts“ ist nach § 24 der Organisation das

Zentralorgan der sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Zugleich ist er das örtliche Parteiblatt für die sozialdemokratischen Vereine Berlins und der Vororte. Deshalb ist durch § 25 der Organisation der von den Parteigenossen Berlins und der Vororte zu wählenden Preßkommission in Gemeinschaft mit dem Parteivorstande die Entscheidung über alle Angelegenheiten des „Vorwärts“, „insbesondere über Anstellung und Entlassungen im Personal der Redaktion und Expedition“ übertragen und bestimmt worden, daß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Parteivorstand und der Preßkommission die (von dem Parteitage zu wählende) Kontrollkommission, der Parteivorstand und die Preßkommission in der Art mit gleichen Rechten zu entscheiden haben, daß jedes dieser drei Organe eine Stimme hat. Die offene Handelsgesellschaft ist nach der Feststellung des Berufungsgerichts nur gegründet worden, um eine Rechtspersönlichkeit zu schaffen, die die für die Herausgabe der Zeitung erforderlichen Verträge abschließen könnte, und wird nur als Beauftragte der Partei tätig. Sie ist weiter nichts als ein Werkzeug der Partei, das dazu bestimmt ist, gewisse Obliegenheiten auszuüben, deren Vornahme der Partei mangels deren Rechtspersönlichkeit nicht möglich ist, und hat also deren Befehle zu folgen. Die Kläger endlich waren bei ihrer Anstellung als Schriftleiter bereits lange Jahre Parteimitglieder und mit den Bestimmungen der Organisation bekannt. Unter diesen Umständen und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Persönlichkeiten der Schriftleiter für die Partei und für die sozialdemokratischen Vereine Berlins und der Vororte konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum annehmen, daß weder der Parteivorstand und die Preßkommission, die die Kläger angestellt haben, noch auch die Kläger und die Vertreter der offenen Handelsgesellschaft, in deren Dienst die Kläger durch die Anstellung traten, der offenen Handelsgesellschaft ein Recht zu deren Entlassung haben einräumen wollen. Daß der Berufungsrichter bei seiner Feststellung irgendein Vorbringen übersehen habe, hat die Revision nicht dargetan. . . .

Unter den erwähnten besonderen Umständen des Falles ist mit dem Berufungsgerichte ferner eine Regelung, daß die Angestellten einer offenen Handelsgesellschaft nicht von dieser selbst, sondern ausschließlich von außerhalb ihrer stehenden Dritten entlassen werden, für rechtlich zulässig zu erachten. Aus § 126 Abs. 2 HGB. ist zunächst ein Bedenken hiergegen nicht herzuleiten; um die Frage, wer namens der offenen Handelsgesellschaft als deren Vertreter zur Entlassung der Angestellten befugt ist, handelt es sich hier nicht. Die zwingende Natur der Vorschrift des § 626 BGB. ferner verhindert nur einen Ausschluß oder eine wesentliche Einschränkung der Befugnis, die Angestellten aus einem wichtigen Grunde zu entlassen, während hier das Entlassungsrecht uneingeschränkt

bestehen blieb und nur, statt von den Vertretern der offenen Handelsgesellschaft, von den Vertretern der Partei und der sozialdemokratischen Vereine Berlins und der Vororte als den eigentlichen Geschäftsherren auszuüben war. Die Vertragsbestimmung verstößt auch nicht gegen die guten Sitten (§ 138 BGB.) trotz der von der Beklagten erhobenen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Haftung der offenen Handelsgesellschaft für die Arbeiten der Schriftleiter. Der Parteivorstand und die Preßkommission haben als die Vertreter der eigentlichen Inhaber der Zeitung das allergrößte Interesse an der Entlassung der Schriftleiter beim Eintreten eines wichtigen Grundes, so daß eine gegen die guten Sitten verstößende Beeinträchtigung der Rechtslage der offenen Handelsgesellschaft als Folge der Vertragsbestimmung nicht zu beforgen war.

Der weitere Einwand der Beklagten, daß zu der in Betracht kommenden Zeit eine Preßkommission nicht bestanden habe, ist von dem Verfassungsgericht ebenfalls ohne Rechtsirrtum gewürdigt worden. Seine Ansicht, daß solchenfalls nicht etwa der Parteivorstand allein über die Entlassung zu entscheiden habe, sondern diese erst nach der Neuwahl einer Preßkommission möglich sei, beruht auf einer rechtlich einwandfreien Auslegung der Satzung. Als unmöglich kann diese Auslegung nicht erachtet werden. Mag sie auch, wie die Revision meint, zu einem unbefriedigenden Ergebnisse führen können, so ist dies doch nur unter ganz besonderen Umständen der Fall, so daß daraus allein die Unhaltbarkeit der Auslegung nicht herzuleiten ist.

2. Anders als die demnach zurückzuweisende Revision der verklagten offenen Handelsgesellschaft „Vorwärts“, ist die des Beklagten E. begründet. Seiner Beurteilung aus § 128 HGB. steht entgegen, daß die Kläger seine Haftung auf seine Eigenschaft als Mitglied der offenen Handelsgesellschaft nicht gegründet haben. Nach dem Zeitbestande des angefochtenen Urteils ist die Klage gegen ihn ebenso wie gegen die übrigen Beklagten 2 bis 13 in dem zweiten Rechtszuge nur auf unerlaubte Handlung gestützt worden und, wenn auch am Ende der Klagschrift gesagt ist, daß die Klageanträge gegen die Beklagten 3 bis 13 auf das vertragliche Verhältnis und auf die Vorschriften über unerlaubte Handlungen gestützt seien, so ist damit doch keineswegs eine Haftung des Beklagten E. aus § 128 HGB. geltend gemacht, sondern ein Vertragsverhältnis zwischen den Klägern und allen verklagten Parteivorstandsmitgliedern behauptet worden. Haben aber die Kläger diesen Beklagten nicht als offenen Handelsgesellschafter in Anspruch genommen, so durfte der Berufungsrichter ihn auch nicht aus diesem Gesichtspunkte verurteilen, wenn auch seine Stellung als offener Handelsgesellschafter bei der Parteibezeichnung in der Klagschrift angegeben und unstreitig war. Der Satz „*jura novit curia*“ hat nicht die Bedeutung,

daß der Richter jedes tatsächliche Vorbringen, das ihm unterbreitet wird, rechtlich zu würdigen hat und daraufhin einen den Klageantrag rechtfertigenden Anspruch, der von dem Kläger gar nicht erhoben und möglicherweise absichtlich nicht geltend gemacht ist, zusprechen darf. Die Klage gegen den Beklagten E. ist daher, ebenso wie die gegen die übrigen Mitbeklagten 2 bis 11, weil eine unerlaubte Handlung nicht vorliegt, abzuweisen.“